

LANDESSPIELORDNUNG (LSO)

1. Einleitung

- 1.1 Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielbetrieb der Volleyballmannschaften im Bereich des Sächsischen Sportverbandes Volleyball (SSVB) mit Ausnahme des überregionalen Spielbetriebs, für den besondere Bestimmungen gelten.
- 1.2 Für den internationalen Spielbetrieb und den internationalen Spielertransfer gelten die Regelungen der FIVB und des CEV, denen alle Vereine und Spieler des SSVB nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesspielordnung und in Ergänzung dazu dieser Ordnung unterliegen.
- 1.3 Der Landesspielausschuss (LSA) setzt sich zusammen aus:
 - a) Landesspielwart als Vorsitzender;
 - b) Bezirksspielwart Chemnitz;
 - c) Bezirksspielwart Dresden;
 - d) Bezirksspielwart Leipzig;
 - e) Bezirksspielwart Ostsachsen;
 - f) Landesseniorespielwart.
- 1.4 Staffelleiter der Sachsenliga und der Sachsenklassen sowie der Landesschiedsrichterwart können zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- 1.5 Für die Sachsenliga gilt zusätzlich Anlage 1 (Sachsenligaspielordnung).
- 1.6 Mitteilungen (von Seiten des SSVB), die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Spielplan, Strafbescheide, Sperrungen, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen usw.. Aus Beweisgründen sind derartige E-Mails als Kopie (cc) an die SSVB-Geschäftsstelle zu schicken.

2. Spieljahr

- 2.1 Das Spieljahr beginnt am **1. Juli** und endet am **30. Juni**.
- 2.2 Der Landesspielausschuss gibt vor jedem Spieljahr die Durchführungsbestimmung für die Landesebene bekannt. Der jeweilige Bezirksspielausschuss gibt die Durchführungsbestimmungen für die Bezirksebene bekannt.

3. Spielbetrieb

- 3.1 Der Spielbetrieb des SSVB gliedert sich in:
 - a) Meisterschaftsspiele (Pflichtspiele);
 - b) Pokalspiele (Pflichtspiele nach der Meldung);
 - c) Repräsentationsspiele (Spiele mit Auswahlmannschaften des SSVB auf Landes-, Bundes- bzw. überregionaler Ebene);
 - d) Freundschaftsspiele (freiwillige Vereinsspiele auf nationaler bzw. internationaler Ebene);
 - e) sonstige Veranstaltungen (Breiten- und Freizeitsport, Mixspielbetrieb, Beach-Volleyball, Mini-Volleyball).
- 3.2 Für Pflichtspiele ist der Landesspielausschuss zuständig, bei Repräsentationsspielen
 - a) auf internationaler Ebene in übergeordneter Instanz das Präsidium;
 - b) der Auswahlmannschaften der Nachwuchsleistungsausschuss (NWLA);
 - c) bei Freundschafts- und sonstigen Spielen der jeweilige Veranstalter.

- 3.3 An Pflichtspielen können sich alle Vereine beteiligen, die Mitglied im SSVB sind.
- 3.4 Veranstalter der Sächsischen Meisterschaften ist der SSVB. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Landesspiel- und Landesjugendspielwartes die Austragung einem Verein übertragen.
- 3.5 Bei allen Spielen haben die Mannschaften in einheitlicher Spielerkleidung anzutreten, wobei darauf zu achten ist, dass sich die Mannschaften farblich unterscheiden. Die Spielerkleidung hat den internationalen Spielregeln zu entsprechen. Abweichend zu diesen Regeln gilt:
 - a) Die Spielerkleidung, bestehend aus Trikot und Hose, muss für eine Mannschaft (ausgenommen für die Liberos) einheitlich sein;
 - b) die Nummerngröße auf der Brust ist mindestens 10 cm und auf dem Rücken mindestens 15 cm groß und
 - c) die Trikots der Spieler sind von 1 bis 99 zu nummerieren.

4. Durchführung

- 4.1 Alle Pflichtspiele auf Landesebene sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden und nach den Internationalen Volleyball-Spielregeln unter Leitung lizenziierter Schiedsrichter durchzuführen. In Ausnahmefällen und den Spielklassen auf Kreis- und Stadtebene kann mit Zustimmung des zuständigen Spielwartes und bei entsprechender Ausschreibung auf 2 Sätze abgewichen werden.
- 4.2 Zur Ermittlung der Rangfolge in den Spielrunden und bei Turnieren erhalten bei Spielen über 3 Gewinnsätze:

Gewinner	3:0 oder 3:1	3	Punkte,
Gewinner	3:2	2	Punkte,
Verlierer	2:3	1	Punkt,
Verlierer	1:3 oder 0:3	0	Punkte.

Bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

Gewinner	2:0 oder 2:1	2	Punkte,
Verlierer	1:2 oder 0:2	0	Punkte.

Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität:

- a) die Anzahl der Punkte,
- b) die Anzahl der gewonnenen Spiele,
- c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
- d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
- e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

Ergibt sich nach Anwendung der Punkte a) bis e) ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

4.3 Spielleiter

Der Staffelleiter kann ein Spiel annullieren und neu ansetzen, in dem ein Regelverstoß (keine Tatsachenentscheidungen) durch das Schiedsgericht erfolgt ist.

4.4 Spielverlust

4.4.1 Der Staffelleiter hat auf Spielverlust mit 0 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle gegen eine Mannschaft zu entscheiden,

- a) die ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß Abs. 9.5 der Landesfinanzordnung (Startgebühr) dem Verband gegenüber nicht nachgekommen ist;
- b) die 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten ist. Es sei denn, die gegnerische Mannschaft ist mit der Verzögerung oder Verschiebung innerhalb des Spieltages einverstanden.

Für Meisterschaftsspiele, die in Turnierform ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für das zweite Spiel eine Stunde, für die weiteren Spiele eine halbe Stunde nach Ende des vorher angesetzten Spieles anzunehmen. Der Staffelleiter hat die Entscheidung über den Spielverlust sowie die Geldstrafe nach Rücksprache mit dem zuständigen Spielwart aufzuheben, wenn Nichtantreten oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren. Er legt einen neuen Spieltermin fest, jedoch vor dem letzten Spieltag.

- c) die ein Spiel ohne Zustimmung des Gegners und des Staffelleiters absagt;
- d) die mehr als die zugelassene Anzahl von Nicht-EU-Spielern oder mehr als die zugelassene Anzahl von Spielern laut internationalen Spielregeln in den Spielberichtsbogen einträgt;
- e) für die ein Mannschaftsmitglied an Pflichtspielen teilnimmt, das
 - (1) ohne gültige Spielberechtigung für eine bestimmte Mannschaft in der bestimmten Leistungsklasse ist;
 - Staffilvermerk fehlt oder ist nicht mehr gültig;
 - Spieler mit Staffilvermerk für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele eingesetzt;
 - Spieler mit Staffilvermerk für eine höhere Leistungsklasse bzw. Spieler mit Eintrag in eine Mannschaftsmeldeliste einer Mannschaft der Bundesliga wird in einer niedrigeren Leistungsklasse eingesetzt;
 - Spieler mit zwei Spielerlizenzen oder gefälschter Spielerlizenz;
 - Spieler einer Mannschaft mit Sonderspielrecht wird in einer anderen Mannschaft desselben Vereins in derselben Spielklasse eingesetzt.
 - (2) Nicht namentlich im Spielberichtsbogen eingetragen ist;
 - (3) als Libero eingesetzt wurde, als Libero in der Liberozeile eingetragen ist, nicht aber in der Mannschaftsliste und dadurch die maximale Spieleranzahl überschritten wurde. Sonst wird dies als fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens gemäß Strafenkatalog geahndet.
 - (4) einer Sperre unterliegt, gegen das Dopingverbot verstoßen hat oder vorläufig gesperrt ist;
 - (5) als Jugendspieler
 - in einem der ersten beiden Spiele in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wurde;
 - an einem Wochenende für eine zweite oder eine weitere Mannschaft höhergespielt hat;
 - an einem Tag durch Höherspielen in mehr als zwei Spielen eingesetzt wurde.

- 4.4.2 Für die andere beteiligte Mannschaft erfolgt die Wertung des Spieles als gewonnen mit 3 Punkte, 3:0 Sätze und 75:0 Bälle. Bei Spielen über 2 Gewinnsätze hat die Wertung des Spieles mit 2 Punkte, 2:0 Sätze und 50:0 Bälle zu erfolgen.
- 4.5 **Spielberichtsbögen**
Für alle Wettkämpfe ist der elektronische Spielberichtsbogen SAMS Score oder der offizielle Spielberichtsbogen des DVV zu verwenden. Ab Bezirksebene ist die Verwendung von SAMS Score für alle Mannschaften verpflichtend.
- 4.6 **Sicherheit und Ordnung**
- 4.6.1 Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenanlagen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter, SSVB-Vertreter) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern und Besuchern.
- 4.6.2 Der 1. Schiedsrichter hat von der Durchführung eines Spiels abzusehen bzw. dieses abubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung gefährdet ist.
- 4.6.3 Verstöße gegen 4.6.1 sind vom Präsidium mit einer Mannschaftssperre bis zu 2 Jahren, einer Hallensperre bis zu 2 Jahren und/oder Geldstrafen zu ahnden.
- 4.7 **Doping**
Doping ist verboten. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DVV.
- 4.8 **Durchführungsbestimmungen**
Festlegungen der Landesspielordnung können im Interesse der Mannschaften durch den zuständigen Spielausschuss auf Bezirks- und Kreis-/Stadtebene in Durchführungsbestimmungen den territorialen Gegebenheiten angepasst werden. Sie sollten im Einklang mit den aktuell geltenden Regelungen und Ordnungen stehen und für keine Mannschaften von Nachteil sein.
Die Durchführungsbestimmungen sind regelmäßig vom übergeordneten Spielausschuss zu überprüfen und den Mannschaften vor dem Staffeltag mitzuteilen sowie auf der SSVB-Homepage zu veröffentlichen.
- 5. Spielberechtigung**
- 5.1 Spielberechtigt bei Pflichtspielen sind Spieler von Vereinen, die Mitglied im SSVB sind und Mannschaften, die ihren satzungsgemäßen finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen sind.
- 5.2 An den Meisterschaftsspielen der Sachsenliga und Sachsenklasse kann ein Verein jeweils nur mit einer Mannschaft teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Mannschaften mit Sonderspielrecht.
- 5.3 **Ausländer**
- 5.3.1 Im Spielbetrieb des SSVB und bei Endrundenspielen um Sächsische Meisterschaften dürfen in einer Mannschaft Spieler jedweder Nationalität in den Spielberichtsbogen eingetragen werden.
- 5.3.2 Bei Aufstiegsspielen gilt die Ausländerregelung der höheren Spielklasse.
- 5.4 **Jugendspieler**
Vereine, welche jugendliche Spieler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklassen einsetzen wollen, dürfen dies, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten besitzen, aus dem hervorgeht, dass gegen ihre Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anstrengungen keine Bedenken bestehen. Diesbezüglich genügt eine schriftliche Versicherung des Vereins gegenüber dem Staffelleiter. Andere Vereine dürfen aus dem Nichtvorliegen keine Rechte ableiten.

5.5 **Spielerlizenzvermerke**

Zur Teilnahme am Spielbetrieb sind nur Spieler zugelassen, die über eine gültige Spielerlizenz gemäß Punkt 6 verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Eine Spielberechtigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung nebst BSO nicht erfüllt sind.

- 5.5.1 Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein erteilt die Landeslizenzstelle nach der Spielerlizenzordnung. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Staffel, ein bestimmtes Spieljahr und eine bestimmte Mannschaft wird jedes Jahr durch einen Staffervermerk in der Spielerlizenz erteilt. Ohne diese Spielberechtigung darf kein Spieler an Meisterschaftsspielen teilnehmen, es sei denn diese Ordnung lässt eine Ausnahme zu.
- 5.5.2 Ein Spieler mit Staffervermerk für eine bestimmte Spielklasse kann nicht in einer niedrigeren Spielklasse (mit Ausnahme 5.8) für eine andere Mannschaft des Vereins eingesetzt werden.
- 5.5.3 Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, ist der Staffervermerk so einzutragen, dass die Zugehörigkeit der Spieler zur höheren oder niedrigeren Mannschaft eindeutig erkennbar ist. Ein Spieler kann entsprechend Punkt 5.5.2 in einer höheren Mannschaft spielen.
- 5.5.4 Falls ein Spieler in einer bestimmten Spielklasse nicht oder an 4 aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen nicht eingesetzt war, muss der Staffelleiter auf Rücksetzungsantrag den Staffervermerk sofort löschen. Die Spielberechtigung für eine andere Spielklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.

5.6 **Höherspielen, Festspielen**

- 5.6.1 Nimmt ein Spieler mit Staffervermerk für eine tiefere Leistungsklasse an einem Spiel einer höheren Leistungsklasse teil, was in den ersten beiden Meisterschaftsspielen der höherklassigen Mannschaft nicht zulässig ist, muss der 1. Schiedsrichter nach dem Spiel einen Vermerk über die Teilnahme in den Spielberichtsbogen eintragen. Wird der gleiche Spieler in einem dritten Spiel in einer höheren Spielklasse eingesetzt, muss der 1. Schiedsrichter einen weiteren Vermerk eintragen. Mit dem dritten Spiel hat sich derselbe Spieler in der höheren Spielklasse fest gespielt. Erfolgt der Einsatz in unterschiedlich höheren Spielklassen, spielt er sich in der niedrigeren dieser beiden Spielklassen fest.

5.6.2 **Höherspielen von Jugendspielern**

Unter diese Regelung fallen alle Spieler, die gemäß Jugendspielordnung des DVV Jugendspieler sind. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob diese Spieler noch tatsächlich in einer Jugendmannschaft spielen. Das Höherspielen ist ab dem dritten Spiel der höherklassigen Mannschaft möglich. Jugendliche können beliebig oft höherspielen, ohne sich in einer höherklassigen Mannschaft festzuspielen. Ein Jugendlicher darf am jeweiligen Wochenende

- a) nur für eine Mannschaft höherspielen und
- b) an einem Tag in maximal 2 Spielen eingesetzt werden.

Wird ein Spieler aus einer tieferen Spielklasse in einer höheren eingesetzt, so hat er sich mit seiner Spielerlizenz mit Staffervermerk für die niedrigere Spielklasse auszuweisen. Das Höherspielen wird vom Schiedsrichter in den Spielberichtsbogen eingetragen. Es erfolgt kein Eintrag in der Spielerlizenz.

- 5.6.3 Für die Teilnahme an Jugend- und Seniorenmeisterschaften bedarf es keines Staffervermerks.

5.7 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften (SG) können von zwei Mitgliedsvereinen des SSVB gebildet werden. Für die SG gelten die Bestimmungen der LSO mit Ausnahme des Punktes 7.7 hinsichtlich der Spielrechtsübertragung. Die SG werden unter folgenden Voraussetzungen für Meisterschaftsspiele bis zur Bezirksliga für jeweils ein Spieljahr zugelassen:

- a) Jeder Verein muss mindestens 3 Spieler stellen.
- b) Die SG ist von dem Verein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die SG übernimmt, bis zum 30. April eines Jahres für das folgende Spieljahr beim zuständigen Spielwart zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie der Vereinbarung zur Bildung einer SG zwischen den Vereinen beizufügen, in der zumindest folgende Punkte zu regeln sind:
 - Übernahme sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem SSVB sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung der SG
 - welche Leistungsklassenzugehörigkeiten der Vereine betroffen sind und welchem Verein die erreichte Leistungsklasse nach Auflösung der SG zufällt
 - welcher Verein die Verpflichtung gemäß Punkt 12.4 (Pflichtjugendmannschaft) erfüllt.

5.8 Doppelspielrecht für Landeskader

Abweichend von 5.6.1 und 5.5.2 wird Mitgliedern des o. g. Kaderkreises, die in dem betreffenden Spieljahr für die nationalen Meisterschaften ihres Jugendjahrganges spielberechtigt sind, auf Antrag des jeweiligen Landestrainers durch den Nachwuchsleistungsausschuss (NWLA) ein Doppelspielrecht gewährt. Der Antrag kann nur bis zum **30. September** eines jeden Jahres schriftlich gestellt werden und ist ausführlich zu begründen. Bei Antrag eines Doppelspielrechts für die Regionalliga oder darüberliegende Ligen, entscheidet der jeweils zuständige Spielwart.

Das Doppelspielrecht berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft (Aktivenmannschaft) auch zum Spielen in einer anderen Spielklasse

- desselben Vereins - unter Aufhebung von 5.6.1, 5.5.2 und 6.4
 - eines anderen Vereins.
- a) Neben dem schriftlichen Einverständnis des Spielers muss auch das rechtsverbindliche Einverständnis der beteiligten Vereine vorliegen.
 - b) Die Berechtigung wird jeweils für ein Spieljahr erteilt.
 - c) Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung. Die Spielberechtigung für eine Landesauswahlmannschaft richtet sich nach dem Spielrecht für den Erstverein.
 - d) Für jugendliche Spieler darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn – abweichend von 5.4 – die sportärztliche und orthopädische Unbedenklichkeit durch Testat nachgewiesen ist und schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Erstvereins vorliegen.
 - e) Die aktuelle Kaderliste ist den Antragsunterlagen beizufügen.
 - f) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom Landestrainer unverzüglich der spielleitenden Stelle mitgeteilt und wird mit Bekanntgabe durch den Landesspielwart wirksam.
 - g) Das Doppelspielrecht wird auf einer zweiten Spielerlizenz erteilt. Das Doppelspielrecht bezieht sich ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb. Ein Höherspielen nach 5.6 ist nicht zulässig.

5.9 Sonderspielrecht für Mannschaften

Der Nachwuchsleistungsausschuss kann auf Antrag ein Sonderspielrecht für Jugendmannschaften von Bundes-, Landes- und Talentstützpunkten erteilen. Diese nehmen am regulären Spielbetrieb teil, können aber weder auf- noch absteigen.

- Das Sonderspielrecht gilt nur für ein Spieljahr und ist bis **31. März** für das folgende Spieljahr mit einer Spielerliste zu beantragen.
- Dem Antrag ist die Bestätigung des zuständigen Landestrainers beizufügen.
- Bei Anträgen von Sonderspielrechten für die Sachsenliga ist das Einverständnis des Präsidiums einzuholen.
- Sonderspielrechte in der Sachsenliga sind, von der in Anlage 1 der LFO §2.1 geregelte Schiedsrichterpauschale Sachsenliga befreit
- Bei Anträgen von Sonderspielrechten auf Bezirksebene entscheidet der Nachwuchsleistungsausschuss nach Anhörung des Bezirksausschusses.
- Spielberechtigt sind Spieler, die in dem betreffenden Spieljahr das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Darüber hinaus können Bezirksausschüsse Sonderspielrechte in ihrem Zuständigkeitsbereich zulassen.

6. Spielerlizenzen

- 6.1 Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Spielbetrieb im Besitz einer gültigen DVV-Spielerlizenz A gemäß Spielerlizenzordnung sein, in dem eine Spielberechtigung eingetragen ist.
- 6.2 Für die Teilnahme am Jugendspielbetrieb des SSVB ist die DVV-Spielerlizenz J und für den Seniorenspielbetrieb die DVV-Spielerlizenz S gefordert.
- 6.3 Spielerlizenzen werden beim SSVB ausschließlich über elektronische Medien beantragt, erstellt und geändert. Sie sind nach erfolgter Registratur durch die Landeslizenzstelle gültig. Lizenzanträge werden ausschließlich während der Geschäftszeiten der SSVB-Geschäftsstelle bearbeitet.
- 6.4 Vor dem Einsatz eines Spielers in Pflichtspielen, muss die Spielerlizenz vom Verein in SAMS der jeweiligen Mannschaftsliste zugeordnet werden. Ausgenommen hiervon ist das Höherspielen eines Spielers aus einer niedrigeren Leistungsklasse gemäß 5.6.1.
- 6.5 Fehler der Lizenzstelle, des Staffelleiters oder eines Schiedsrichters beim Eintragen in die Spielerlizenz machen diese nicht ungültig. Die Fehler sind unmittelbar nach deren Feststellung zu beheben.
- 6.6 Die Spielerlizenzen aller an Pflichtspielen teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter oder 1. Schiedsrichter abzugeben oder per SAMS nachzuweisen. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft vor dem Spiel zu prüfen.
- 6.7 Kann sich ein Spieler nicht durch eine Spielerlizenz ausweisen, muss er dem 1. Schiedsrichter seine Identität durch einen Ausweis (z. B. Reisepass, Personalausweis) nachweisen. Der 1. Schiedsrichter hat dies im Spielberichtsbogen zu vermerken.
- 6.8 Bei Meisterschaften der Jugend und Senioren in Turnierform, bei Pokalspielen und bei Veranstaltungen, für die dies in der Ausschreibung besonders vorgeschrieben ist, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für die vor Spielbeginn die Spielerlizenz vorgelegt wird. Bei berechtigten Zweifeln bezüglich des Alters ist ein Ausweis vorzulegen (Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis).
- 6.9 Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, so wird die Spielerlizenz für die Dauer der Sperre in SAMS deaktiviert.

7. Vereinswechsel

- 7.1 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe in der bisherigen Lizenz und der neue Verein die Mitgliedschaft in der neuen Spielerlizenz bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe verlangt und ein Verweigerungsgrund nach 7.2 nicht vorliegt. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Einganges des Freigabeantrages beim abgebenden Verein, welches nach dem letzten Spieleinsatz des Spielers für den abgebenden Verein liegen muss. Bei Auflösung eines Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.
- 7.2 Bei Wechsel eines Spielers vom Ausland zu einem deutschen Verein muss grundsätzlich die Freigabe des ausländischen Verbandes, in dessen Bereich der Spieler zuletzt eine Spielberechtigung hatte, vorliegen. 7.3 gilt entsprechend.
- 7.3 Ein Verein kann die Freigabe eines Spielers verweigern, solange dieser mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist oder einer Vereinssperre unterliegt. Auf Antrag des Spielers oder des Vereins entscheidet der Landesspielwart, ob die Verweigerung der Freigabe bzw. die Vereinssperre begründet ist.
- 7.4 Beantragt ein Spieler die Freigabe, um von oder zu einem Bundesliga- oder Regionalliga-Verein zu wechseln, oder beantragt ein Spieler eines anderen Landesverbandes oder eines ausländischen Vereins eine Spielberechtigung, so gelten die besonderen Regelungen des DVV.
- 7.5 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist im Spielbetrieb an eine Wartezeit von 4 Wochen gebunden. Dies gilt im laufenden Spieljahr bis zum 1. Februar. Ab dem 2. Februar bis zum Ende des Spieljahres gilt generell eine Wartezeit von 3 Monaten. Im Senioren- und Jugendspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. Beim Wechsel eines ausländischen Spielers zu einem deutschen Verein gilt eine Wartezeit von 3 Monaten. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem Abschluss des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt eine Wartezeit soweit der Spieler noch keinen Staffilvermerk erhalten oder an keinem Spiel für den alten Verein teilgenommen hat. Eine entsprechende schriftliche Versicherung ist der Lizenzstelle vorzulegen.
- 7.6 **Spielrechtsübergang**
Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung oder auch nur seine komplette Frauen- oder Männerabteilung einschließlich der dazugehörigen Jugendabteilung in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betroffenen Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten. Für den neuen Verein ist die sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins gegenüber dem Landesspielwart. Das Einverständnis kann vom alten Verein nur verweigert werden, wenn nicht mindestens 75 % der spielenden Mitglieder der Abteilung bzw. der Frauen- oder Männerabteilung den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen oder Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde.

7.7 Spielrechtsübertragung

Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 Spielern zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Dies ist nur in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. eines Jahres möglich.

7.8 Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche/Kaderspieler

Wechselt ein Spieler an einen Stützpunkt, so behält dieser das Jugendspielrecht seines Heimatvereins. Sollte ein Wechsel des Jugendspielrechtes bei Kadersportlern erfolgen, bedarf dieser der Zustimmung des jeweiligen Landestrainers.

8. Schiedsrichter

Festlegungen zu Schiedsrichtern sind der Landesschiedsrichterordnung zu entnehmen.

9. Repräsentationsaufgaben

9.1 Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler zu Vorhaben eines DVV- oder SSVB-Kaders und zu Repräsentationsspielen des DVV oder SSVB freizustellen. Spieler, die zu einem Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie der Berufung ohne unverzügliche Angabe und Nachweis triftiger Gründe (z. B. berufliche, schulische Verpflichtungen, nachgewiesene Verletzungen, Vorhaben des DVV, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften mit Vereinsmannschaften) keine Folge, können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für 1 - 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden.

9.2 Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 100,- Euro bestraft werden.

9.3 Über eine Strafe nach 9.1 und 9.2 entscheidet der Landesspielwart.

9.4 Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben oder an einer Veranstaltung des DVV/SSVB teilnehmen, können die Verlegung von Spielen der jeweiligen Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Die jeweiligen Staffelleiter haben dem Antrag zuzustimmen.

10. Allgemeine Regelungen im Spielbetrieb

10.1 Meisterschaften

10.1.1 Spielklassen

Die Meisterschaften im Spielbetrieb vollziehen sich bei Frauen und Männern in der Sachsenliga, den Sachsenklassen, Bezirksligen, Bezirksklassen und den Kreis-/ Stadtligen und den Kreis-/ Stadtklassen. Es werden in den einzelnen Spielklassen Staffeln gebildet. Die Bildung und Zusammensetzung obliegt dem zuständigen Spielausschuss. Dieser hat eine zweckmäßige regionale Abgrenzung zu wählen. Der Bildung und Zusammensetzung der Spielklassen können Vereine widersprechen. Das Präsidium entscheidet unter Ausschluss der Rechtsordnung endgültig.

10.1.2 Aufstieg

Von den bestplatzierten Mannschaften einer Spielklasse steigt mindestens eine Mannschaft in die höhere Spielklasse auf. Von den Aufstiegsanwärtern ist eine Bereitschaftserklärung zum möglichen Aufstieg bis zum 30. April in schriftlicher Form abzugeben. Mit der Bereitschaftserklärung ist die Teilnahme an Relegationsspielen verpflichtend. Der Landesspielausschuss kann auf Antrag im Einzelfall ausnahmsweise

einen späteren Termin zulassen. Bei Verzicht oder Nichterfüllung der allgemeinen Voraussetzungen ist die jeweils nächstplatzierte Mannschaft der jeweiligen Spielklasse bis Platz 3 aufstiegsberechtigt.

10.1.3 **Abstieg**

Die Anzahl der Absteiger einer Spielklasse entspricht in der Regel der Anzahl der Aufsteiger aus der nächstniedrigeren Spielklasse. Die Gesamtzahl der Absteiger darf drei nicht übersteigen.

10.1.4 **Relegation**

Wenn nach Eingliederung des Absteigers und des Aufsteigers noch freie Plätze verbleiben, werden diese in einer Relegation zwischen dem bestplatzierten Absteiger und dem nächstplatzierten Aufstiegsberechtigten bis Platz 3 ausgespielt.

10.1.5 **Rückstufung/ Zurückziehen einer Mannschaft**

a) Beantragt eine Mannschaft die Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse oder zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, so wird mit den freien Plätzen entsprechend 10.1.4 verfahren.

b) Erfolgt das Zurückziehen nach dem Staffeltag wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Durchgeführte Spiele werden nicht gewertet.

c) Das Zurückziehen einer Mannschaft ist vom zuständigen Spielwart gemäß Strafenkatalog zu bestrafen.

10.1.6 Mannschaften, die im Verlauf der angesetzten Meisterschaftsspiele zu 2 Spieltagen nicht antreten, werden außer bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 13.6 vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis dahin erreichten Ergebnisse werden annulliert.

10.2 **Pokalspiele**

Pokalspiele sind in der Pokalspielordnung geregelt.

10.3 **Meisterschaften der Senioren und Jugend**

Für Jugendliche und Senioren werden Meisterschaften getrennt nach Geschlechtern durchgeführt. Spielrunden oder Turniere werden nach Anzahl der Meldungen durchgeführt. Es gelten folgende Altersklassen und Netzhöhen:

Seniorinnen	Ü31	2,24 m
Seniorinnen	Ü37	2,20 m
Seniorinnen	Ü43	2,20 m
Seniorinnen	Ü49	2,20 m
Seniorinnen	Ü54	2,15 m
Senioren	Ü35	2,43 m
Senioren	Ü41	2,40 m
Senioren	Ü47	2,40 m
Senioren	Ü53	2,35 m
Senioren	Ü59	2,35 m
Senioren	Ü64	2,30 m
Senioren	Ü69	2,30 m

Für die Altersklassen der Jugend (U20-U12) gelten die Festlegungen der Landesjugendspielordnung.

11 Spielklassen

11.1 Sachsenliga

Die Sachsenliga ist die höchste Spielklasse im SSVB.

11.2 Sachsenklassen

Unter jeder Sachsenliga bestehen nach territorialen Gesichtspunkten die Sachsenklassen Ost und West.

11.3 Bezirksligen/Bezirksklassen

Unter den Sachsenklassen bestehen nach territorialen Gesichtspunkten Bezirksligen. Unter den Bezirksligen bestehen Bezirksklassen. Bei mehr als drei parallelen Bezirksklassen ist bedingt durch die Auf- und Abstiegsregelung nach 10.1.2 und 10.1.3 eine neue Spielklassenebene einzuführen.

11.4 Kreis-/Stadtligen und Kreis-/Stadtklassen

Unter den Bezirksklassen werden entsprechend den territorialen Bedingungen Kreis-/Stadtligen und Kreis-/Stadtklassen gebildet.

12 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb

12.1 Spielhallen

In den Spielklassen auf Landesebene muss ein Verein für die Heimspiele Hallen zur Verfügung stellen, deren Höhe mindestens 7 m beträgt und deren Spielfeld an allen Seiten von einer mindestens 2,5 m breiten Freizone umgeben ist. Die Lichtverhältnisse in der Spielhalle müssen mindestens 300 Lux betragen. Ausnahmegenehmigungen für Hallen, die nicht diesen Abmessungen entsprechen, können vom Landesspielausschuss auf Antrag der Vereine erteilt werden. In den Spielklassen bis zur Bezirksliga entscheidet der zuständige Bezirksspielausschuss über die Größenanforderungen der Spielhallen.

12.2 Trainer

Die Mannschaften in den Spielklassen auf Landesebene müssen von einem vom SSVB durch Lizenz anerkannten Trainer betreut werden. Fehlt dieser an mehr als zwei Spieltagen und kann kein anderer anerkannter lizenzierter Trainer ihn vertreten, wird dies vom Staffelleiter entsprechend des Strafenkataloges geahndet.

12.3 Staffelleiter

Jeder Verein hat entsprechend seiner gemeldeten Mannschaften im Erwachsenen- und Jugendbereich für den Bedarfsfall einen Staffelleiter zu melden. Die Staffelleiter werden durch ihren zuständigen Spiel- bzw. Jugendausschuss für die entsprechenden Staffeln berufen oder abberufen. Dabei ist zu beachten, dass ein Staffelleiter keine Staffel leiten darf, in der er selbst spielt oder in der er Trainer einer Mannschaft ist.

12.4 Pflichtjugendmannschaft

- a) Vereine der Spielklassen auf Landesebene müssen mit einer Pflichtjugendmannschaft gleichen Geschlechts am Jugendspielbetrieb teilnehmen.
- b) Vereine der Bezirksligen müssen mit einer Pflichtjugendmannschaft am Jugendspielbetrieb teilnehmen.
- c) Als Teilnahme am Jugendspielbetrieb gilt nur die regelmäßige Beteiligung am Jugendspielbetrieb des Bezirkes in den Altersklassen U20 bis U13 mit mindestens einer Mannschaft oder der U12 mit mindestens zwei Mannschaften. Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt durch den Bezirksjugendwart.
- d) Vereine, welche die geforderte Jugendmannschaft nicht nachweisen können, werden mit einer Jugendförderabgabe belegt. Nachweispflichtig sind die Vereine.

12.5 Die Voraussetzungen gemäß 12.1 bis 12.4 sind dem zuständigen Spielausschuss auf dem Meldebogen zur Vorbereitung des neuen Spieljahres spätestens zum **30. April** nachzuweisen und zuzusenden.

13 Spieltechnische Vorschriften

- 13.1 Jede Mannschaft trifft pro Spieljahr zweimal mit jeder anderen Mannschaft in einer Hin- und Rückrunde zusammen. Im Spielbetrieb dürfen nur die vom DVV/SSVB zugelassenen Bälle, Netze, Antennen, Schiedsrichterstühle sowie Netzpfeiler verwendet werden.
- 13.2 Der zuständige Spielausschuss gibt den Vereinen den Rahmenspielplan und die Termine der Heimspiele bekannt.
- 13.3 In den Spielklassen auf Landesebene treffen jeweils 3 Mannschaften an einem Ort zusammen. Diese führen 2 Spiele durch, in denen die Heimmannschaft nacheinander gegen die beiden Gastmannschaften antritt. Eine Pause von mindestens 45 Minuten ist zwischen den beiden Spielen einzuhalten. Jedes Auseinanderlegen der beiden Spiele gilt als Spielverlegung gemäß 16.6. Bei Eingliederung eines Sonderspielrechtes kann der Spielplan anderweitig im Landesspielausschuss festgelegt werden. Die Spiele auf Bezirks- und Kreis-/Stadtebene finden nach dem vom zuständigen Spielausschuss bestimmten Spielmodus statt.
- 13.4 Bei der Spielplangestaltung soll den Wünschen der Vereine möglichst Rechnung getragen werden. Die Vereine können dem zuständigen Spielausschuss ihre Terminwünsche vortragen. Einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Wünsche haben die Vereine nicht. Jede Staffel führt vor der Sommerpause einen Staffeltag durch, zu dem der Staffelleiter die beteiligten Mannschaften einlädt.
- 13.5 Alle Spiele einer Spielklasse sind einheitlich an festgelegten Spieltagen durchzuführen. Die Spiele sollten nicht vor 9.30 Uhr beginnen. Den Spielbeginn haben jeweils die Beteiligten auf dem Staffeltag festzulegen. Auf anreisende Mannschaften ist Rücksicht zu nehmen. Am letzten Spieltag einer Spielrunde sollen alle Spiele zeitgleich beginnen.
- 13.6 Der Spielplan ist nach dem 30. Juni verbindlich. Spielverlegungen nach dem **30. Juni** bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Mannschaften, des Staffelleiters und bei Spielklassen mit angesetzten Schiedsrichtern auch des zuständigen Schiedsrichtereinsatzleiters. Die Zustimmungen der beteiligten Mannschaften und gegebenenfalls des Schiedsrichtereinsatzleiters sind von dem antragstellenden Verein einzuholen und dem Staffelleiter mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich (Post/ Fax/ E-Mail) vorzulegen. Der Staffelleiter informiert den Schiedsrichtereinsatzleiter über die genehmigte Spielverlegung. Spiele können nur auf die festgelegten Reservespieltage verlegt werden oder auf einen Termin, der von allen beteiligten Mannschaften abgesichert werden kann. Es darf bei einer Verlegung zu keiner Überschneidung mit den Jugend-Spielterminen der an den Spielen beteiligten Jugendspielern kommen.
- 13.7 Nachholspiele der Hinrunde müssen vor Beginn der Rückrunde, Nachholspiele der Rückrunde vor dem einheitlich angesetzten letzten Spieltag ausgetragen werden, es sei denn ein Spiel wird aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz neu angesetzt.

14 Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb

- 14.1 Im Spielbetrieb kann gegen die Entscheidung des Staffelleiters schriftlich Protest eingelegt werden
- a) bei der Ansetzung eines Pflichtspiels innerhalb von zwei Wochen nach Absendung eines Bescheids,
 - b) gegen die Bewertung eines Pflichtspiels durch den Staffelleiter innerhalb von zwei Wochen nach diesem Spiel oder seit Kenntnisnahme des Verstoßes.
- 14.2 Betroffene Vereine können ferner innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der zu Grunde liegenden Tatsachen beim Staffelleiter schriftlich Protest einlegen. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung in den Spielberichtsbogen vom Schiedsrichter verhindert wurde.
- 14.3 Verstöße werden vom Staffelleiter bzw. soweit sie im Rahmen eines Spieles erfolgen, vom 1. Schiedsrichter festgestellt. Der 1. Schiedsrichter muss seine Feststellungen in den Spielberichtsbogen eintragen.
- 14.4 Im Spielbetrieb muss der Staffelleiter eine rechtsmittelfähige Entscheidung treffen, wenn er einen Verstoß gegen die im Spielbetrieb geltenden Ordnungen festgestellt hat. Er muss innerhalb einer Woche nach Abschluss der Ermittlungen, jedoch nicht später als 4 Wochen seit Kenntnis des Verstoßes auf der Basis des Strafenkataloges Strafen per Ordnungsstrafbescheid erlassen.
Der zuständige Spielwart kann dem Staffelleiter Weisungen erteilen.
Liegen laut Strafenkatalog die Voraussetzungen für eine Spieler- oder Mannschaftssperre bis zu 6 Pflichtspielen vor, gibt der Staffelleiter die Sache zur Entscheidung an den Landesspielwart ab, der den Ordnungsstrafbescheid im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksspielwart erlässt. Der Landesspielwart teilt die Entscheidung dem zuständigen Staffelleiter, den an der betreffenden Spielklasse teilnehmenden Mannschaften, der Geschäftsstelle des SSVB sowie bei Betroffenheit von Kadernspielern dem Landesjugendspielwart mit.
- 14.5 Sind einem Verein wegen verschuldeten Nichtantretens des Gegners Kosten entstanden, die bei der Durchführung der Begegnung nicht entstanden oder durch Einnahmen gedeckt worden wären, so sind diese auf Antrag des betroffenen Vereins vom Staffelleiter festzusetzen und dem nicht angetretenen Verein aufzuerlegen.
- 14.6 Sind dem SSVB oder einem angesetzten Schiedsrichter wegen verschuldeten Nichtantretens eines Vereins Kosten entstanden, so sind diese auf Antrag der Betroffenen vom Staffelleiter festzusetzen und dem nicht angetretenen Verein aufzuerlegen.
- 14.7 Geldstrafen hat der Verein zu zahlen, dessen Organe oder Mitglieder für den Verstoß verantwortlich sind.
Der Geldbetrag muss spätestens 14 Tage nach Hinterlegung des Ordnungsstrafbescheides im elektronischen Online-Verwaltungssystem des SSVB und der elektronischen Benachrichtigung darüber auf dem angegebenen Konto eingegangen sein. Das gilt auch, wenn der Verein Rechtsmittel eingelegt hat. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Geldstrafe auf das Zweifache erhöht. Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die Rechtsordnung anzuwenden.
- 14.8 Alle Entscheidungen und Ordnungsstrafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Punkt 6.6 der Landesrechtsordnung gilt entsprechend.

15 Wirkung von Sperren, Rechtsmittel bei Sperren

15.1 In den Fällen 2.1, 2.2 und 2.4 Strafenkatalog gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielbetriebs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb drei Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch drei Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler (bzw. analog der Trainer oder Vereinsvertreter) spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach 14.4 über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.

15.2 Des Weiteren gilt, dass:

- a) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 2.1 Strafenkatalog zur Folge haben, nicht mit Rechtsmitteln angreifbar sind.
- b) Rechtsmittel nach der Rechtsordnung gegen automatische Sperren nicht zulässig sind.

16 Mitteilung der Spielergebnisse

Die Heimmannschaft hat bis spätestens 22:00 Uhr des Spieltages die Ergebnisse über die offizielle Ergebnismeldung zu melden.

17 Bußgelder

Das Präsidium stellt auf Vorschlag des Landesspielausschusses oder, soweit es den Beachvolleyball-Spielbetrieb betrifft, auf Vorschlag des Landesausschusses für Beachvolleyball einen Bußgeld- und Strafenkatalog auf.

18 Inkrafttreten

Die Landesspielordnung wurde vom Präsidium des SSVB zum 01.11.1994 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 05.04.1997 zum Hauptausschuss;
- 27.06.1998 zum Verbandstag;
- 13.05.2000 und 19.05.2001 zum Hauptausschuss;
- 25.05.2002 zum Verbandstag;
- 24.05.2003, 22.05.2004, 11.06.2005 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag mit umfangreichen Überarbeitungen;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 12.05.2012, 21.11.2012 und 20.11.2013 zum Hauptausschuss;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss;
- 21.11.2018 zum Verbandstag;
- 05.12.2020 zum Hauptausschuss;
- 02.06.2023 zum Hauptausschuss;
- 19.04.2024 zum Hauptausschuss;
- 22.11.2024 zum Verbandstag.

STRAFENKATALOG (Geldbußen, Strafen)

Einleitung

Strafenkatalog Teil A gilt für die Sachsenliga, Sachsenklassen, Pokalspiele (ab 1. Hauptrunde), Sachsenmeisterschaften der Jugend und Senioren (Endrunden).

Strafenkatalog Teil B gilt für Kreisklassen, Kreisligen, Bezirksklassen, Bezirksligen und deren Pokalspiele, Qualifikationen zu Sachsenmeisterschaften der Jugend und Senioren sowie Bezirksmeisterschaften der Jugend.

Strafenkatalog Teil C gilt für sonstige Verstöße.

	Teil A	Teil B
18.1.1 Strafenkatalog Teil A und B		
Geldstrafen gegen Vereine (in EURO)		
1.1. Nichteinhaltung von Ordnungsfristen im Spielbetrieb und Festlegungen der Staffelleiter	20,-	20,-
1.2. Nichtteilnahme eines autorisierten Vertreters am Staffeltag für jede gemeldete Mannschaft	50,-	50,-
1.3. Nichteinhaltung der Fristen zur vollständigen Beantragung der Vereinslizenz für die Sachsenliga	200,-	
1.4. Spielhalle steht nicht für die volle Durchführung aller Spiele zur Verfügung (neben Verlust nicht beendeter eigener Spiele und Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen anderer betroffener Mannschaften)	50,-	25,-
1.5. Spielanlage (pro Spieltag)		
a) Aufbau der Spielanlage ist 30 Minuten (in der Sachsenliga 60 Minuten) vor Spielbeginn nicht beendet	30,-	10,-
b) Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; es fehlen zum Beispiel: Anzeigetafel, Netzstreifen, Antennen, Schiedsrichterstuhl, Pfostenpolsterung, vorbereiteter Spielberichtsbogen - je Gerät	10,-	10,-
c) höhenverstellbarer Schiedsrichterstuhl fehlt (nur Sachsenliga)	50,-	
d) fehlende Spielbälle 30 Minuten vor Spielbeginn (nur Sachsenliga)	20,-	

1.6.	Spielberichtsbögen		
	a) Verwendung nicht vorschriftsmäßiger Spielberichtsbögen	50,-	20,-
	b) Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen nach den Unterschriften des Schiedsgerichtes	75,-	75,-
	c) Nicht fristgemäße Einsendung von Spielberichten und Spielergebnismeldungen	25,-	15,-
1.7.	Zurückziehen, Nichtantreten bzw. Spielabsage		
	a) Zurückziehen einer Mannschaft aus einer Spielrunde (unberührt davon bleibt Kostenerstattung)	150,-	75,-
	b) wie a), jedoch aus dem Jugendspielbetrieb	75,-	50,-
	c) Nichtantreten bzw. Spielabsage ohne Zustimmung des Gegners und Staffelleiters einer Mannschaft je Spiel (unberührt davon bleiben Kostenerstattung und Spielverlust)	50,-	25,-
	d) wie c), jedoch für die letzten beiden Spiele des Spieljahres	250,-	100,-
	e) Nichtantreten/Zurückziehen einer Mannschaft aus einem Pokalwettbewerb	150,-	75,-
1.8.	Schiedsgericht		
	Verpflichtet ist jeweils der Verein, der den Schiedsrichter/ Schreiber zu stellen hat		
	a) Schiedsrichter/ Schreiber haben nicht die erforderliche Lizenz, je Schiedsrichter/ Schreiber	50,-	20,-
	b) neutrales Schiedsgericht (1./2. Schiedsrichter, Schreiber, Schreiberassistent) wird gemäß LSRO nicht vollständig gestellt oder erscheint zum Spieltermin zu spät, je Schreiber/ Schiedsrichter/ Schreiberassistent)	25,-	25,-
	c) fehlerhaftes und unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bogens	10,-	10,-
	d) wie c), wenn dieser Fehler zur Entscheidung des Staffelleiters auf Spielverlust führt	80,-	50,-
	e) ein Mitglied des Schiedsgerichtes wurde auf dem Spielberichtsbogen mit falschem Namen eingetragen	150,-	150,-
	f) Antreten des Schiedsrichters in nicht ordnungsgemäßer Schiedsrichterkleidung	50,-	25,-
	g) Antreten eines oder mehrerer Mitglieder des Schiedsgerichtes unter Alkoholeinwirkung	150,-	75,-
1.9.	Trainer		
	a) Trainer hat nicht die erforderliche Lizenz (pro Spieljahr)		
	- in der Sachsenliga	250,-	
	- in der Sachsenklasse	150,-	

<p>b) kein lizenziertes Trainer anwesend (gemäß 12.2, pro Spieltag) - in der Sachsenliga/ Sachsenklasse</p> <p>1.10. Spielerlizenz</p> <p>a) Spielen mit 2 Spielerlizenzen</p> <p>b) Beantragung einer neuen Spielerlizenz, ohne dass die alte Lizenz abgelaufen, verloren oder ungültig erklärt ist</p> <p>c) Vorsätzlich falsche Angaben und Fälschen von Daten in der Spielerlizenz</p> <p>d) Nichtvorlage einer Spielerlizenz je Spieler pro Spieltag jedoch maximal für eine Mannschaft pro Spieltag</p> <p>1.11. Antreten in uneinheitlicher Spielkleidung (Mannschaft) pro Spieltag</p> <p>1.12. Spielen mit einem nicht für den Spielbetrieb zugelassenen Spielball (bestraft wird der ausrichtende Verein)</p> <p>1.13. Nichteinhaltung der Ordnung oder Sicherheit am Spieltag</p>	<p>20,-</p> <p>150,-</p> <p>25,-</p> <p>150,-</p> <p>30,-</p> <p>75,-</p> <p>50,-</p> <p>50,-</p> <p>50,-</p> <p>100,-</p>	<p></p> <p>50,-</p> <p>25,-</p> <p>150,-</p> <p>20,-</p> <p>50,-</p> <p>10,-</p> <p>25,-</p> <p>100,-</p>
<p>2. Strafenkatalog C Sperren gegen Mannschaftsmitglieder, Spielverbot gegen einen Verein</p> <p>2.1. Mit Sperren wird bestraft:</p> <p>a) zweimalige Bestrafung bzw. eine Bestrafung und eine Hinausstellung innerhalb eines Spieljahres</p> <p>b) zweimalige Hinausstellung (auch wenn die erste Hinausstellung bereits bestraft wurde) innerhalb eines Spieljahres</p> <p>c) nach einer Disqualifikation (ohne Tätlichkeit)</p> <p>d) nach Disqualifikation (wegen Tätlichkeit)</p> <p>e) Unkorrektheiten eines Trainers oder sonstigen offiziellen Vertreters eines Vereins, die bei einem Spieler zur Disqualifikation geführt hätte, sind zu bestrafen mit Untersagung der Teilnahme</p>	<p>für 1 Pflichtspiel</p> <p>für 2-4 Pflichtspiele</p> <p>für 3-6 Pflichtspiele</p> <p>für min. 6 Pflichtspiele</p> <p>für 2-4 Pflichtspiele</p>	

<p>f) Bei Unkorrektheiten nach Spielschluss, die während des Spiels zu einer Hinausstellung oder Disqualifikation geführt hätten</p>	<p>für 2-6 Pflichtspiele</p>
<p>2.2. Bei Wiederholung von 2.1 ist die Strafe zu verdoppeln.</p>	
<p>2.3. Verursacht die Anhängerschaft einer Mannschaft einen Spielabbruch, verliert die Mannschaft das Heimrecht zu Gunsten des jeweiligen Gegners.</p>	<p>min. 2 Pflichtspiele</p>
<p>2.4. Bei unbegründeter Absage oder Fernbleiben von Vorhaben der Landeskader nach LSO ist ein Spieler zu sperren.</p>	<p>für 1-2 Pflichtspiele</p>
<p>2.5. Spielverbot eines Vereins wegen Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben nach LSO.</p>	<p>Spielverbot für die Dauer des Vorhabens und Geldstrafe bis zu 100,- Euro</p>
<p>2.6. Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.</p>	

Inkrafttreten

Dieser Strafenkatalog wurde vom Präsidium zum 01.11.1994 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 05.04.1997 zum Hauptausschuss;
- 27.06.1998 zum Verbandstag;
- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
- 25.05.2002 zum Verbandstag;
- 24.05.2003 und 22.05.2004 zum Hauptausschuss;
- 13.05.2006, 24.05.2008, 09.05.2009, 29.05.2010, 17.11.2010, 14.05.2011, 17.03.2012 und 21.11.2012, 17.05.2014 vom Präsidium;
- 19.11.2014 vom Verbandstag;
- 17.04.2015 vom Präsidium;
- 18.11.2015 vom Präsidium;
- 21.11.2018 vom Verbandstag;
- 22.07.2020 vom Präsidium (per Umlaufverfahren);
- 19.04.2024 vom Hauptausschuss;

- 22.11.2024 zum Verbandstag.